

RS Vwgh 2019/1/16 Ra 2018/02/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

VStG §24;

VStG §44a Z1;

VwGVG 2014 §29 Abs1;

VwGVG 2014 §38;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/02/0015 E 14. Februar 2017 RS 5

Stammrechtssatz

Ungeachtet des Umstands, dass das Fehlen der essentiellen Tatbestandsmerkmale im Spruch durch die Begründung nicht ersetzt werden kann, ist die Begründung zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehen; auf die Bescheidbegründung/auf die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses) kann daher zur Deutung des Spruches zurückgegriffen werden (vgl. B 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097).

Schlagworte

BerufungsverfahrenSpruch und BegründungMängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020300.L12

Im RIS seit

01.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at